

Beschluss

TOP I.16 Vor Mietwucher besser schützen!

Berichterstatter: Hamburg, Thüringen und Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der anhaltenden Wohnungsknappheit in vielen deutschen Städten befasst. Es ist zu erwarten, dass sich die ohnehin schwierige Situation auf dem Wohnungsmarkt, insbesondere in bereits angespannten Wohnlagen, in Kürze noch deutlich verschärfen könnte. Aufgrund der Notlage der durch den russischen Angriffskrieg vertriebenen Ukrainerinnen und Ukrainer, die in den Ländern und Kommunen der Bundesrepublik Deutschland schnellstmöglich eine Unterkunft für sich und ihre Kinder benötigen, wird der Bedarf an kurzfristig verfügbaren Wohnungen erheblich steigen. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen die damit verbundene Gefahr, dass auf dem privaten Wohnungsmarkt vermehrt Wohnungen zu unangemessen hohen Mieten angeboten werden.
2. Sie stellen fest, dass die derzeitige Gesetzeslage auch unabhängig von der Aufnahme ukrainischer Geflüchteter nicht ausreichend ist, um Mietwucher effektiv entgegenzuwirken. Sie erinnern an mehrere Gesetzesanträge der Länder in der Vergangenheit, die durch eine Reform des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz 1954 auf einen effektiveren Schutz der Mieterinnen und Mieter abzielen. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es angesichts der aktuellen und der zu befürchtenden Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt umso mehr für geboten, dass die Vorschriften zum Schutz vor Mietwucher kurzfristig effektiver ausgestaltet werden.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz, den Beschluss des Bundesrates zu unterstützen und sich dafür einzusetzen, dass der Bundestag zeitnah über die Gesetzesvorlage des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur besseren Bekämpfung von Mietwucher“, BT-Drucksache 20/1239, beraten und Beschluss fassen wird. Das nur schwer zu beweisende subjektive Tatbestandsmerkmal „infolge der Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen“ in § 5 Wirtschaftsstrafgesetz 1954 sollte durch eine objektive Regelung ersetzt und der Bußgeldrahmen dieser Regelung deutlich erhöht werden. Hierdurch wird die Regelung zu einem praxistauglichen Instrument gegen Mietpreisüberhöhung ausgeformt und unseriöse Vermietende werden bereits im Vorfeld stärker davor abgeschreckt, sich zu Unrecht an den Wohnungssuchenden zu bereichern.